

Druckerei Wolf GmbH, Konrad-Adenauer-Strasse 36, D-55218 Ingelheim

An die Kunden der
Druckerei K. Wolf GmbH

Eigenerklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes

Am 11. August 2014 ist das Mindestlohngesetz (MiLoG) in Kraft getreten, das branchenübergreifend vorschreibt, ab dem 01.01.2015 einen Mindeststundenlohn zu zahlen.

Zur Umsetzung und Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG)

des Auftragnehmers **Druckerei Karl Wolf GmbH**
Konrad-Adenauer-Straße 36
55218 Ingelheim

(nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt)

gegenüber **unseren Kunden**

(nachfolgend „Auftraggeber“ genannt)

1. Der Auftragnehmer erklärt verbindlich, dass
 - a) er seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) mindestens das Stundenentgelt bezahlt, das nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) als Mindestlohn festgesetzt ist und
 - b) er einen beauftragten Nach(Sub-)unternehmer verpflichtet, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Entlohnung zu gewähren, die der Auftraggeber selbst einzuhalten gegenüber dem Auftraggeber versichert hat.
2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber bzw. jeweiligen Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insbesondere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer) aus der Verletzung von Pflichten nach dem Mindestlohngesetz auf erstes Anfordern frei.
3. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer während der gesamten Laufzeit der abgeschlossenen Einzelverträge/Aufträge bis sechs Monate nach der Beendigung/Ablauf Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen, der Berufsgenossenschaft und des zuständigen Finanzamts einreichen.

WOLF INGELHEIM

GRAPHIC. PRINT. SOLUTIONS.

Ingelheim, 14.11.2022